



Reglement

für das
Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal
über die Bewältigung von Katastrophen und
Notlagen zwischen den Einwohnergemeinden
Wettingen, Neuenhof, Killwangen,
Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon

1. Januar 2017

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Wettingen, Neuenhof, Killwangen, Spreitenbach, Würenlos und Bergdietikon erlassen, gestützt auf den Gemeindevertrag über die organisatorische Zusammenarbeit im Bereich des Regionalen Bevölkerungsschutzes, das Folgende

Reglement für das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal

Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen. Es legt die Aufgaben, Struktur, Zusammensetzung sowie die Kompetenzen des Regionalen Führungsorgan (RFO) Wettingen-Limmattal fest und umschreibt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Begriffe

Katastrophe

Eine Katastrophe ist ein meist unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und/oder Schäden verursacht, dass grosse Teile oder die gesamten personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Katastrophenhilfe

Die Katastrophenhilfe ist definiert als

- Spontanhilfe (sofort)
- organisierte Katastrophenhilfe (später)
- Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten

Notlage

Eine Notlage ist eine für die betroffene Gemeinschaft dermassen belastende Situation, dass zur Behebung bzw. Milderung ihrer Folgen die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht genügen.

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

§ 3 Ziele

Primäre Ziele des Bevölkerungsschutzes in Katastrophen- und Notlagen sind:

- Schutz und Rettung von Menschen in Gefahr
- Abwendung von Lebensbedrohungen
- Schutz vor Bedrohungen der Umwelt
- Schutz wichtiger Anlagen vor Beschädigung oder Zerstörung
- Wiederinstandstellung
- Koordination der Mittel und Einsätze der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes

§ 4 Verantwortung für den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei den Vertragsgemeinden der Regionalen Bevölkerungsschutzregion Wettingen-Limmattal. Sie delegieren die Aufgaben aus dieser Verantwortung an die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Wettingen-Limmattal. Das gemeinsame Regionale Führungsorgan dient den Vertragsgemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.

§ 5 Das Regionale Führungsorgan Wettingen-Limmattal

Wahl der Mitglieder

Die Mitglieder vom Regionalen Führungsorgan Wettingen-Limmattal werden durch die Regionale Bevölkerungsschutzkommission gewählt. Für die Mitglieder des RFO gilt keine Altersbeschränkung.

Zusammensetzung

Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:

- *Chef RFO
 - *Chef RFO Stellvertreter
 - *Stabschef
 - *Stabschef Stellvertreter
 - *Chef Lage
 - *Chef Lage Stellvertreter
 - Informationsverantwortlichen
 - Informationsverantwortlichen Stellvertreter
 - Adjutant
 - je ein Fachvertreter aus den Bereichen Feuerwehr, Polizei, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz inkl. Stellvertreter (1 Kdt* und 1 Stv Kdt*)
 - Naturgefahrenberater
 - Naturgefahrenberater Stellvertreter
 - Angehörige der Zivilschutzorganisation (Führungsunterstützung)
 - weitere Fachkräfte/Spezialisten nach Bedarf
- *Kernstab (max. 8 Mitglieder)

Die Stellvertretungen sind namentlich zu regeln.

Bei Bedarf kann das RFO Wettingen-Limmattal bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden Gemeindepersonal anfordern.

Aufgaben

Permanente Aufgaben

- Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen
- Bezeichnung und Ausstattung eines Haupt-Führungsstandortes sowie lokaler Führungsstandorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Erstellen einer Risiken- und Gefahrenanalyse
- Erstellen einer Einsatzdokumentation
- Formulierung von Leistungsaufträgen an die Partnerorganisationen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf diese Risiken sowie neue Gefahren

Aufgaben im Aufgebotsfall

- Anordnung (in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung) aller notwendigen Massnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage im Einzugsgebiet der Vertragsgemeinden
- Einsatzkoordination der fünf Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Sicherstellung der Verbindung zur Einsatzleitung
- Entscheid über Sofortmassnahmen

- Unterstützung der Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen
- Verantwortung für die Alarmierung und Information der Bevölkerung
- Verarbeitung von Informationen von Behörden, Amtsstellen, Nachbarregionen und Kantonalen Führungsstab (KFS) des Kantons Aargau
- Beantragung und Koordination von Hilfeleistung durch Nachbarorganisationen, Kantonale Stellen und der Armee
- Permanente Lagebeurteilung und -Analyse
- Planung von allenfalls nötigen Evakuierungen sowie Schutz und Betreuung der Evakuierten und Obdachlosen
- Sicherstellen wichtiger Sach- und Kulturgüter

Pflichtenhefte

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in Pflichtenheften geregelt, die vom Chef RFO erlassen und von der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission genehmigt worden sind.

§ 6 Finanzen

- Dem RFO steht für seine Aufgaben ein Budget zur Verfügung, das von der Bevölkerungsschutzkommission jährlich festgelegt wird. Der Chef RFO legt der Kommission jährlich über die Verwendung der finanziellen Mittel Rechenschaft ab. Für unvorhergesehene Aufgaben, die über das Budget hinausgehen, unterbreitet der Chef RFO der Kommission einen entsprechenden Zusatzantrag
- Bei Einsätzen zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage steht dem Chef RFO oder Stabschef RFO eine Kompetenzsumme von CHF 100'000.00 pro Gemeinde, welche dem Gemeindevertrag angeschlossen ist, für sofortige Hilfeleistungen zur Verfügung. Bei der Inanspruchnahme von Teilen oder der ganzen Kompetenzsumme hat der Chef RFO im Anschluss an den Einsatz Rechenschaft abzulegen
- Die Rechnungsführung liegt bei der Leitgemeinde Wettingen

§ 7 Entschädigung

- Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Einsatzkräfte
- Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt
- Mitglieder vom RFO, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, werden gemäss Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der Leitgemeinde Wettingen entschädigt
- Personen die nicht unter Abs. 1 bis Abs. 3 fallen, werden zu Ansätzen des jeweiligen Berufsstandes entschädigt.

§ 8 Gemeindeverantwortung

Dem Regionalen Führungsorgan steht bei einem Einsatz in Katastrophen und in Notlagen auf Verlangen des C RFO ein Gemeinderatsmitglied der betroffenen Gemeinden zur Seite. Diese treffen auf Antrag des Regionalen Führungsorgans jene zeitkritischen Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO, sondern des betroffenen Gemeinderates liegt.

§ 9 Aufgebot des RFO

Das RFO kann aufgeboten werden durch

- die Einsatzleitung
- den Chef RFO oder dessen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer der Vertragsgemeinden
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab (KFS) des Kantons Aargau

§ 10 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen- und Notlagen liegt in der Regel - analog zu Alltagsereignissen - bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation (z.B. Notlage, Nothilfe, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten) kann die Einsatzleitung auch beim Regionalen Führungsorgan liegen.

§ 11 Mittel

Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus

- den materiellen und personellen Mittel der Vertragsgemeinden (inkl. Partnerorganisationen)
- den über entsprechende Vereinbarungen verpflichteten Dritten (Institutionen, Gewerbe, Vereine, Einzelpersonen)
- den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes

§ 12 Führungsstandort

- Der Hauptführungsstandort ist bei der Leitgemeinde Wettingen (Rathausaal)
- Bei lokalen Ereignissen kann sich der Führungsstandort in das Gebiet der betroffenen Vertragsgemeinde verschieben.

Geschützte Standorte:

- Kommandoposten Wettingen (ZSO/RFO)
- Kommandoposten Neuenhof (ZSO)

§ 13 Versicherung

Die Bevölkerungsschutzkommission stellt sicher, dass alle RFO-Mitglieder sowie im Einzelfall zusätzlich zugezogene Fachspezialisten für ihre Tätigkeit im Rahmen des RFO gegen Unfall, Haftpflicht sowie für Dienstfahrten versichert sind.

§ 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle anderen bestehenden Reglemente.

Von den Vertragspartnern des Regionalen Bevölkerungsschutzes genehmigt am:

Wettingen,

Für die Einwohnergemeinde Wettingen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Neuenhof,

Für die Einwohnergemeinde Neuenhof:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Killwangen,

Für die Einwohnergemeinde Killwangen:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Spreitenbach,

Für die Einwohnergemeinde Spreitenbach:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Würenlos,

Für die Einwohnergemeinde Würenlos:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Bergdietikon,

Für die Einwohnergemeinde Bergdietikon:

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber